

Merkblatt

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2025 - 2028

<p>Gesetzliche Grundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1) ▪ Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11) ▪ Verfassung des Kantons St. Gallen, abgek. KV (sGS 111.1) ▪ Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)
<p>Stimmfähigkeit (Art. 31 KV)</p>	<p>Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben.</p>
<p>Wählbarkeit (Art. 33 KV)</p>	<p>Wählbar ist, wer stimmfähig ist.</p>
<p>Absolutes Mehr</p>	<p>Das Absolute Mehr ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p>
<p>Relatives Mehr</p>	<p>Erreicht kein Kandidat das Absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das Relative Mehr, d.h. der Anwärter mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>Stimmregister (Art. 8 f. WAG)</p>	<p>Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass die Adressen ausschliesslich für Wahl- oder Abstimmungswerbung verwendet werden.</p>
<p>Amtliche Stimmzettel (Art. 48 und 50 WAG)</p>	<p>Für die Wahlen dürfen nur "amtliche" Stimmzettel herausgegeben werden. Nach Art. 50 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz "bisher"; b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. <p>Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular einzureichen. Wer welche Wahlvorschläge eingereicht hat, wird transparent gemacht. Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Gemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmrechtsausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.</p>

Wahlvorschlag

Wer einen Wahlvorschlag einreichen will, reicht der Gemeinderatskanzlei einen schriftlichen Wahlvorschlag ein. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 30. September 2024, 12.00 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
 - a) Jeder Wahlvorschlag für den "amtlichen" Stimmzettel darf ausschliesslich einen Kandidaten oder eine Kandidatin enthalten. Die kandidierende Person muss der Kandidatur schriftlich zustimmen. Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
 - b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - c) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Auf dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben zur kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag erforderlich sind. Minimale Anforderungen dazu, was schlussendlich auf den Stimmzettel gedruckt werden muss, sind im Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinde achtet bei der Gestaltung und beim Druck des Stimmzettels darauf, dass keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person bestehen kann und im Sinne einer einheitlichen Erscheinung dieselben Angaben zu den Kandidierenden abgedruckt werden.
 - d) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Sargans eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

	e) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich ab.
Einsicht (Art. 27 WAG)	Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können von den in der Gemeinde Stimmberechtigten bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.
Zustimmungserklärung	Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.
Kosten für den Stimmzettel	Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen. Für Amtshandlungen der Gemeinde werden in der Regel keine Kosten erhoben.
Formulare	Die Gemeinderatskanzlei stellt ab 23. April 2024 Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung.
Stille Wahl im zweiten Wahlgang (Art. 28 WAG)	Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden). Dieser Entscheid wird amtlich bekannt gegeben. Wenn sie zu Stande gekommen ist, entfällt der Urnengang.
Verteilung Stimmunterlagen (Art. 52 WAG)	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes die Stimmunterlagen erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, diese möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Briefliche Stimmabgabe	Bitte beachten Sie die Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis. Wenn Sie per Post brieflich stimmen, benötigt Ihr Couvert etwa vier bis fünf Tage, bis es beim Stimmbüro eintrifft. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das Couvert bereits eine Woche vor dem Abstimmungssonntag aufzugeben.
Handschriftliches Ausfüllen der vorgedruckten Stimmzettel	a) Die Stimmberechtigten können die gewünschten Personen ankreuzen. b) Wenn kein Name angekreuzt ist, gilt der Stimmzettel als leer. Wenn zu viele Namen angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig. c) Kumulieren ist nicht erlaubt. Jeder Name darf nur einmal aufgeführt sein.

	d) Auf den leeren Linien können auch andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.
Nachträgliche Kandidatur	Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche "Last-Minute-Kandidaten" zu drucken. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. bekannt geben.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel (ohne gültige Wahlvorschläge) ist verboten und strafbar.

Januar 2024 /db